

**Achte Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des
akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
an der Universität Regensburg**

Vom 11. Februar 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 7. November 1974 (KWMBI II 1975 S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2003 (KWMBI II 2003 S. 1961), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„Wird die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung an Stelle des Diploms versagt, so kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium der Universität beantragen. Das Leitungsgremium gibt der Promotionskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

2. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 5
(zu § 4 a)**

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV - Chemie und Pharmazie

1. Fachlich einschlägig sind die Abschlussprüfungen in den nachstehend aufgeführten Fachhochschulstudiengängen:
 - Technische Chemie
 - Angewandte Chemie
 - Biotechnologie
 - Chemietechnik
 - Lebensmitteltechnologie
 - Polymertechnologie
 - Umwelttechnik

Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission Abschlussprüfungen in weiteren Fachhochschulstudiengängen als fachlich einschlägig anerkennen.

2. Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
 - a) einer mündlichen Prüfung in drei Fächern und
 - b) einer wissenschaftlichen Arbeit.
3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich
 - a) für das Promotionsfach Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie auf das jeweilige Promotionsfach und zwei weitere Fächer wählbar aus den Fächern Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie,
 - b) für das Promotionsfach Analytische Chemie auf die Fächer Analytische Chemie, Physikalische Chemie und ein weiteres Fach wählbar aus den Fächern Anorganische Chemie und Organische Chemie,
 - c) für das Promotionsfach Pharmazeutische Chemie auf die Fächer Pharmazeutische Chemie, Organische Chemie und Analytische Chemie.

Bei anderen Promotionsfächern legt die Promotionskommission die Fächer der mündlichen Prüfung fest. Die Bestellung der Prüfer für die mündliche Prüfung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. Der Aufgabensteller der wissenschaftlichen Arbeit soll als Prüfer für ein Fach der mündlichen Prüfung bestellt werden. Die mündliche Prüfung hat eine Mindestdauer von 90 Minuten und wird vor drei Prüfern abgelegt (Kollegialprüfung). Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die mündliche Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen in allen geprüften Fächern entsprechen und gegebenenfalls von dem Prüfungskollegium festgelegte Auflagen erfüllt werden. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern oder werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

4. Die wissenschaftliche Arbeit muss im Anschluss an die mündliche Prüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV durchgeführt werden und soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. Die Arbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Hochschullehrer als Gutachter zu beurteilen. Sprechen sich beide Gutachter für die Annahme oder die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Diplomarbeiten, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiums abgelegt

wurden, können nach Begutachtung durch einen Fachvertreter von der Kommission als äquivalent erachtet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2004 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 11. Februar 2004.

Regensburg, den 11. Februar 2004

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 11. Februar 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Februar 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Februar 2004.